

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Dreiheide

Süptitz – Großwig – Weidenhain



www.gemeinde-dreiheide.de

1. Ausgabe 2025

Erscheinungstermin: 22.01.2025

Jahrgang 2 | Nr. 1

### Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachungen	S. 2
Verschiedenes	S. 11

### Erscheinungstermin des nächsten Amtsblattes:

12.02.2025 (Redaktionsschluss 05.02.2025)

- Änderungen vorbehalten -

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich wünsche Ihnen von Herzen ein gesundes und friedliches neues Jahr.

Erstmals fand am 16. Januar 2025 ein gemeinsamer Neujahrsempfang der Stadt Torgau und der Gemeinde Dreiheide statt. Diese besondere Veranstaltung, die im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft organisiert wurde, bot eine hervorragende Gelegenheit, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Kommunen zu stärken und die Gemeinschaft zu feiern. Immerhin befinden sich beide Kommunen bereits 28 Jahre in der Verwaltungsgemeinschaft.

Zu diesem Anlass wurden Unternehmen sowie Vereinsvorsitzende, Mitglieder des Gemeinderats und Ortsvorsteher eingeladen. Viele der geladenen Gäste folgten der Einladung und trugen so zu einem lebhaften Austausch bei. Das positive Feedback der Anwesenden zeigt, dass der Empfang auf großes Interesse stieß und die Vernetzung innerhalb der Region gefördert wurde.

Für das nächste Jahr sind bereits weitere Einladungen an andere Unternehmen und Institutionen geplant, um die Gemeinschaft noch breiter aufzustellen und neue Impulse zu setzen. Musikalisch umrahmt wurde der Abend vom Chor des Johann-Walter-Gymnasiums, der mit seinen Darbietungen für eine festliche Stimmung sorgte.

Die Veranstaltung untermauerte die Bedeutung der Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft, auch wenn diese bisher nicht immer reibungslos verlief. Dennoch blicken alle Beteiligten optimistisch in die Zukunft und sind bestrebt, die gemeinsamen Herausforderungen anzugehen und die positiven Aspekte der Kooperation weiter auszubauen. Der Neujahrsempfang war somit nicht nur ein Rückblick auf das vergangene Jahr, sondern auch ein Ausblick auf die kommenden Möglichkeiten und Entwicklungen in Torgau und Dreiheide.

Dann auf ein gemeinsames gutes Gelingen

*Ihre Bürgermeisterin*

*Karsta Niejaki*



Frau Niejaki (Bürgermeisterin Gemeinde Dreiheide) und Herr Simon (Oberbürgermeister Stadt Torgau) stoßen mit den Gästen des Neujahrsempfangs an (Foto: Stadt Torgau)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2024**

- 46/24** Beauftragung Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination für die Errichtung Kinderkrippe Süptitz
- 47/24** Auftragsvergabe für den Neubau Kinderkrippe Kita Süptitz – Los 2 Gerüstbauarbeiten
- 48/24** Hebsatzsatzung der Gemeinde Dreiheide
- 49/24** Auftragsvergabe für die Inventur des Straßenvermögens
- 50/24** Rücknahme Grundsatzbeschluss Sanierung der Entwässerungsgräben Gewerbegebiet Süptitz
- 51/24** Beteiligungsbericht der Gemeinde Dreiheide für das Jahr 2023
- 52/24** Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan der Gemeinde Dreiheide „Ersatzneubau Kindertagesstätte Weidenhain“

**EINLADUNG**

**zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Dreiheide am 28. Januar 2025 um 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Feuerwehr Süptitz**

**Tagesordnung**

- TOP 1** Eröffnung der Beratung, Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates, Hinweis auf Befangenheit
- TOP 2** Bestätigung der Niederschrift vom 03.12.2024
- TOP 3** Informationen zur Erweiterung der Bio-Henne in Süptitz durch den Vorhabenträger
- TOP 4** Bürgerfragestunde
- TOP 5** Beschlussfassung: 01/25 Auftragsvergabe für den Neubau Kinderkrippe Kita Süptitz – Los 3 Zimmererarbeiten
- TOP 6** Beschlussfassung: 02/25 Auftragsvergabe für den Neubau Kinderkrippe Kita Süptitz – Los 4 Dachdeckungsarbeiten
- TOP 7** Beschlussfassung: 03/25 Annahme von Spenden
- TOP 8** Information: Optionsverlängerung zur Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz
- TOP 9** Information und Vorberatung Haushalt 2025
- TOP 10** Verschiedenes

*Karsta Niejaki*  
*Bürgermeisterin*

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Einladung Ortschaftsrat Großwig**

Hiermit lade ich alle interessierten Bürger zu unserer öffentlichen Ortschaftsratsitzung ein.

**Termine für das Jahr 2025**

Montag den 03. Februar  
Montag den 03. März  
Montag den 07. April  
Montag den 05. Mai  
Montag den 02. Juni  
Montag den 01. September  
Montag den 06. Oktober  
Montag den 03. November  
Montag den 01. Dezember

Die Sitzungen finden im Gutshaus Großwig, 1. OG immer um 18.30 Uhr statt.  
Änderungen behalten wir uns vor und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
*Guido Manske*  
Vorsitzender Ortschaftsrat Großwig

**Einladung**

**zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Süptitz am Montag, den 27.01.2025 um 18.00 Uhr,** im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Dreiheide in Süptitz

**Tagesordnung:**

1. Protokollkontrolle der letzten Ortschaftsratsitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vorberatung Gemeinderatssitzung 28.01.2025
3. Aktuelle Informationen - Anträge zur Baumfällung
4. Verschiedenes
5. Bürgerfragestunde
6. Geschlossener Teil

*Sebastian Bäßler*  
Vorsitzender Ortschaftsrat Süptitz

**Einladung**

**zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Großwig am Montag, den 03.02.2025 um 18.30 Uhr, im Gutshaus Großwig, 1. OG.**

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit.
2. Verlesung des Protokoll der letzten Sitzung
3. Anfragen von Bürgern
4. Verschiedenes / Pflege und Säuberung Bad Großwig

*Guido Manske*  
Vorsitzender Ortschaftsrat Großwig

**Informationen zur Grundsteuer**

Es gab in den letzten Tagen vermehrt Anfragen und Unverständnis über die neuen Beiträge zur Grundsteuer A und B. Ich möchte Ihnen hiermit gern noch einmal erläutern, wie die neuen Grundsteuern festgesetzt werden:

Das Grundsteuerreformgesetz erforderte eine komplette Neubewertung aller Grundstücke. Eigentümer waren verpflichtet, einen Grundsteuerwertbescheid abzugeben. Dazu zählten Angaben wie Gebäudegröße, Sanierungen etc. Aus diesen Daten wurde der Steuermessbetrag ermittelt. Dieser Bescheid kam über das Finanzamt. Innerhalb der Grundsteuerreform war jede Kommune verpflichtet, bis zum Ende des Jahres 2024 eine neue Hebesatzsatzung zu beschließen. Der Hebesatz ist das Instrument der Städte und Gemeinden, die Grundsteuer aus dem Grundsteuermessbetrag zu ermitteln. Das heißt: Der Grundsteuermessbetrag wird mit dem Hebesatz multipliziert. Die Gemeinde Dreiheide hat ihren Hebesatz nicht erhöht. Und dennoch kommt es zu verschiedenen neuen Grundsteuerbeträgen, da jeder Eigentümer einen individuellen Steuermessbescheid berechnet bekam.

**Hebesätze Gemeinde Dreiheide:**

1. Für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H der Steuermessbeträge
  - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf 395 v. H der Steuermessbeträge
2. Für die Gewerbesteuer auf 375 v. H der Steuermessbeträge

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

# Bekanntmachung

## der Gemeinde Dreiheide

### über das Recht auf Einsicht in das

### Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 23. Februar 2025

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Dreiheide wird in der Zeit vom **03.02.2025** bis **07.02.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Mo. von 08.00 bis 16.00 Uhr  
Di. von 08.00 bis 18.00 Uhr  
Do. von 08.00 bis 18.00 Uhr  
Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Wahlbüro der Stadtverwaltung Torgau, Markt 1, 04860 Torgau, Zimmer L 0.16 (Eingang Leipziger Straße) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der barrierefreie Zugang (Fahrstuhl) ist über den Rathausinnenhof erreichbar, nutzen Sie hierzu den Toreingang am Markt oder die Zufahrt über die Scheffelstraße.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **03.02.2025** bis **07.02.2025**, spätestens am **07.02.2025** bis **12.00** Uhr, im Wahlbüro der Stadtverwaltung Torgau Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **150** - Nordsachsen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,**

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **02.02.2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **07.02.2025**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21.02.2025, 15.00 Uhr**, bei dem Wahlbüro der Stadtverwaltung Torgau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

**6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte**

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

### Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1. a) Wird ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 18 sowie §§ 21 bis 23 Bundeswahlordnung.
  - b) Wird ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 25 bis 30 der Bundeswahlordnung.
  - c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 27 Absatz 3 und § 28 Absatz 5 der Bundeswahlordnung.
  - d) Die Stadt Torgau führt für die Gemeinde Dreiheide Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 28 Absatz 6 der Bundeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 28 Absatz 8 der Bundeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist für die Gemeinde Dreiheide, die Stadt Torgau. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Datenschutzbeauftragter der Stadt Torgau  
c/o beratungsraum GmbH  
Sebastian Heinemann

Merkurhaus  
Petersstr. 50  
D-04109 Leipzig

E-Mail: [datenschutz@torgau.de](mailto:datenschutz@torgau.de)

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Bundestagswahl der

Kreiswahlleiter  
Landratsamt Nordsachsen  
Schloßstraße 27  
04860 Torgau.

Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 90 Absatz 2 der Bundeswahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet, oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen gemäß § 85 Bundeswahlordnung folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz- Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 21 der Bundeswahlordnung; durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 22 Bundeswahlordnung gewährleisteten Einspruchsrechten; und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Torgau, den 21.1.25



---

Simon Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Torgau  
im Namen der Gemeinde Dreiheide

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Wahlbekanntmachung****der Gemeinde Dreiheide**

1. Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Dreiheide ist in folgende 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk D1	Ortsteil Süptitz
Wahlraum:	Gemeindeverwaltung Dreiheide

Wahlbezirk D2	Ortsteil Großwig
Wahlraum:	Feuerwehrversammlungsraum

Wahlbezirk D3	Ortsteil Weidenhain
Wahlraum:	Grundschule Weidenhain

Die Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Stadtverwaltung Torgau, Rathaus im Festsaal, Markt 1, 04860 Torgau zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Torgau, den 10.01.2025



Simon  
Oberbürgermeister Stadt Torgau  
im Auftrag der Gemeinde Dreiheide

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Abdruck****Landkreis Nordsachsen****Landratsamt****Amt für Ländliche Neuordnung****AZ: 220-8461.26-N41/LNF**

**Ländliche Neuordnung:**      **Feldigen Großwig**  
**Gemeinde:**                      **Dreiheide**  
**Verfahrens- Nr.:**                **N41/LNF**

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

In der Gemeinde Dreiheide wurde aufgrund der §§ 103a, 103c Abs. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der geltenden Fassung die Durchführung eines Verfahrens des freiwilligen Landtausches angeordnet.

Zum Verfahrensgebiet gehören:

von der Gemarkung Großwig Flur 1  
die Flurstücke 115/15; 118/3; 165/71; 166/71; 546 sowie 547.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 103b Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung schriftlich beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, 04855 Torgau oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.- Belian- Straße 5, 04838 Eilenburg als zuständiger Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Eilenburg, den 03. Januar 2025

gez.:  
Hindemith  
Sachgebietsleiter

DS

## VERSCHIEDENES

### Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft SG Kultur und Sport

#### Mühlenpreis 2025

Im Jahr 2025 wird bereits zum 27. Mal der Mühlenpreis des Landkreises Nordsachsen gemeinsam mit der Sparkasse Leipzig und der Leipziger Volkszeitung in vier Kategorien vergeben.

#### Kategorie 1 - KulturLandschaft

Diese Kategorie setzt sich aus den ursprünglichen Kategorien „Kultur“ und „Natur- und Umweltschutz“ zusammen. Sie beinhaltet alle ehrenamtlichen Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Natur- und Umweltschutz, Landschaft und Heimatpflege.

#### Kategorie 2 - Sport

Diese Kategorie beinhaltet unverändert alle ehrenamtlichen Aktivitäten im Bereich des Sports.

#### Kategorie 3 - Soziales

Diese Kategorie beinhaltet alle ehrenamtlichen Aktivitäten im sozialen Bereich.

#### Kategorie 4 – Frischer Wind

Diese Kategorie beinhaltet alle spartenübergreifenden, ehrenamtlichen Aktivitäten in allen Bereichen, im Besonderen für die jüngere Generation. Die Altersbegrenzung beträgt in dieser Kategorie 18 bis 35 Jahre.

Vereine, Verbände, Einrichtungen sowie Privatpersonen haben die Möglichkeit, ihre Favoriten **bis zum 24. März 2025** vorzuschlagen. Wichtig ist eine ausführliche und aussagekräftige Tätigkeitsbeschreibung der vorzuschlagenden Person. Es besteht die Möglichkeit, das entsprechende Antragsformular anzufordern. Die eingereichten Unterlagen werden dann umgehend an die Leipziger Volkszeitung zur Veröffentlichung weitergeleitet. Bei eventuellen Rückfragen stehen ihnen die Mitarbeiter unter Tel. 03421/7581056 oder 03421/7581059 sowie unter der E-Mail [Kristina.Gehrt@lra-nordsachsen.de](mailto:Kristina.Gehrt@lra-nordsachsen.de) gern zur Verfügung.

## VERANSTALTUNGSKALENDER

Datum	Veranstaltung	Veranstalter	Ort
Samstag, 25.01.2025	Es brennt der Baum	SV Süptitz e.V. & FFW Süptitz	Sportplatz in Süptitz
Samstag, 08.02.2025	Faschingsball	Faschingsclub Weidenhain 2001 e.V.	Turnhalle in Weidenhain
Sonntag, 09.02.2025	15. Dreiheider Kinderfasching	Faschingsclub Weidenhain 2001 e.V.	Turnhalle in Weidenhain
Samstag, 15.02.2025	Seniorenfasching		Arche in Weidenhain
Samstag, 08.03.2025	Dreiheider Frauentagsfeier	Heimat- und Kulturverein "Süptitzer Höhen" e.V.	Turnhalle in Weidenhain

## VERSCHIEDENES

**Es brennt der Baum**

**25.01.** **16 Uhr**

SV Süptitz & FFW laden ein

Bring deinen Weihnachtsbaum – erhalte einen Glühwein gratis!

Bringe eigenen Becher mitbringen

**Sportplatz Süptitz**

Schaschlik • Bratwurst • Glühwein • Kinderpunsch  
» solange der Vorrat reicht »

**15. Dreiheider Kinderfasching**

**Sonntag 9. Februar 2025**

Turnhalle Weidenhain

Lustige Spiele  
Bastel- und  
Spielstraße  
Glücksrad und  
Kinderschminken

Einlass 14:00 Uhr  
Beginn 14:30 Uhr  
Ende ca. 17 Uhr  
Eintritt Kinder frei  
Erwachsene 4,50 €

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Wir bitten um Beachtung  
Die Aufsichtspflicht bleibt bei den Eltern.

Der Faschingsclub Weidenhain lädt ein zum großen Faschingsspiel.

Ob Jäger, Hase oder Fee,  
**IM WALD**  
ist viel los beim FCW!

**8. Februar 2025**  
Turnhalle Weidenhain

Einlass 18:30 Uhr • Beginn 19:30 Uhr  
Kartentelefon: 03421 / 70 94 16  
VK/AK 9,99 Euro  
Foto: Jugendbeiratsgruppen 8/5 Weidenhain

Alles im grünen Bereich. Alles.

Wernesgrüner

## GROßWIGER INDOOR- FLOHMARKT

### Verkäuferinformationen:

- Aufbau 08:30-10:00 Uhr
- Tische in begrenzter Anzahl vorhanden (pro Meter 4€)
- mit eigenem Tisch pro Meter 3€
- Kasseierung vor Ort
- Parkplätze vorhanden
- für das leibliche Wohl wird gesorgt
- nur mit Voranmeldung bis zum 14.03.2025 an [flohmarkt-grosswig@gmx.de](mailto:flohmarkt-grosswig@gmx.de)

**23.03.2025 10:00-15:00 Uhr**



an Veranstaltung des Vereins für  
Taschengelbesuchter und Reisekameradschafter Großwig e.V.  
an der Betanstraße  
04860 Großwig bei Torgau



### IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeinde Dreiheide

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Dreiheide

Schulstraße 4 | 04860 Dreiheide OT Süptitz

Tel.: 03421 / 72 17 0

Fax.: 03421 / 72 17 33

E-Mail: [info@gemeinde-dreiheide.de](mailto:info@gemeinde-dreiheide.de)

Für den Inhalt ist die Bürgermeisterin Karsta Niejaki  
verantwortlich